

Zur Nachahmung empfohlen

Erfahrungen mit ökumenischen Gemeindeparterschaften

Bis zur vollen Gemeinschaft zwischen katholischer Kirche und reformatorischen Kirchen ist der Weg noch lang. Ein fruchtbares Feld für Zwischenlösungen auf diesem Weg bieten ökumenische Gemeindeparterschaften auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen. In Großbritannien gibt es schon über 850 solcher Parterschaften; daraus ließe sich auch für andere Länder lernen.

Die Idee stammt aus Großbritannien und ist schon einige Jahrzehnte alt. Der Zufall hatte zwei Pioniere der ökumenischen Bewegung 1975 gemeinsam nach Liverpool verschlagen: den anglikanischen Bischof *David Sheppard* und den katholischen Erzbischof *Derek Worlock*. Ihrem unermüdlichen ökumenischen Engagement entsprang ein Modell der ökumenischen Zusammenarbeit von Gemeinden vor Ort, das sich als zukunftssträftig erweisen könnte, da es das Potenzial

in sich trägt, auch über die Grenzen Großbritanniens hinaus wirksam zu werden.

Prägender Impuls des ökumenischen Handelns beider Kirchenmänner war damals die konkrete Erfahrung vor Ort: Liverpool – sozialer Brennpunkt des durch Umstrukturierung und Wirtschaftskrise gebeutelten England; eine Stadt, in der gerade die industriell geprägten Vororte und Stadtteile reichlich sozialen Zündstoff boten. An eine konfessionell ab-

und ausgrenzende Arbeit in diesem sozialen Brennpunkt war angesichts der Massivität der Probleme nicht zu denken. So gingen von den – bedeutungsvoll an der Hope-Street Liverpools gelegenen – Hauptkirchen beider Konfessionen Impulse nicht nur für das sozial und gesellschaftspolitisch engagierte Projekt „Faith in the City“ aus, das landesweit Resonanz erfahren durfte und zum Vorbild zahlreicher anderer Projekte, ja eines kirchlichen Grundsatzprogramms geworden ist. Liverpools Kirchen wurden auch zu einem Zentrum der konkreten ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort, die 1985 in der Unterzeichnung des ersten „Convenant for Unity“ Englands ihren Höhepunkt erreichte (vgl. *Better together*, London 1988; *With Hope in our Hearts*, London 1994; und die autobiographischen Notizen David Sheppards: *Steps along Hope Street*, London 2003).

Eigenständige Gemeinden vernetzen sich

Bis heute sind allein in Großbritannien über 850 *Local Ecumenical Partnerships*, kurz: LEPs, in den verschiedensten konfessionellen Konstellationen gegründet worden (vgl. *Elisabeth Welch/Flora Winfield*, *Travelling together. A Handbook on LEPs*, CTE Publications 1995; *Jenny Carpenter*, *Together locally*, CTE Publications 1998) und die Dachorganisation „Churches together in...“ (ihre bekannteste Institution sind wohl die „Churches together in England“ [CTE]) ist aus der öffentlichen Wahrnehmung der christlichen Kirchen und Gemeinden in Politik und Gesellschaft kaum mehr wegzudenken. Das interkonfessionelle Netz in Großbritannien ist auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene dicht geknüpft, und unübersehbar definieren sich die einzelnen Gemeinden, sei es auf dem Land oder in der Stadt, auch und gerade durch ihre ökumenischen Beziehungen („We are Member of the LEP...“).

Die LEPs sind nicht nur im Bewusstsein der einzelnen Gemeindeglieder fest verankert, sie sind für die praktische Arbeit der Gemeinden unentbehrlich geworden. So wird die Frage, was denn nun eine LEP sei, zumeist denkbar unpräzise beantwortet: „Churches with a substantial sharing in Worship, Church life, mission and ministry. Partnerships develop where a level of trust, commitment and interdependence has been reached.“

Die einzelnen Gemeinden einer LEP behalten ihre konfessionelle Identität und ihre Eigenständigkeit bei, sie vernetzen sich aber in ihrer Arbeit nach innen in den eigenen binnenkonfessionellen Bereich hinein wie nach außen. Die LEPs betonen die theologische Valenz der ökumenischen Beziehungen vor Ort. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihre je eigene Entstehungsgeschichte, die gemeinsamen Wege des Sich-Kennenlernens, die häufig Jahre, ja Jahrzehnte dauernden Diskussionen, das gewachsene, vertrauensvolle Miteinander aller Glieder einer Gemeinde als ekklesiologisch bedeutsam erfahren haben. LEPs

verstehen sich gerade dadurch als lokale Zeichen einer gewachsenen und so bereits sichtbar gewordenen Einheit, die Jesus Christus für seine Kirche als Ganze will und die der Hl. Geist in kleinen Schritten wirksam in Gang setzt.

Sie präsentieren sich daher nicht einfach als untergeordnetes ökumenisches Handeln vor Ort, sondern verstehen sich durch ihre Rückbindung an und die Unterstützung und Beratung durch die übergeordneten kirchlichen Autoritäten der beteiligten Konfessionen als eine die Kircheneinheit bereits vorwegnehmende ekklesiale Wirklichkeit: „LEPs are pioneering new ways of being the church. They are at the forefront of attempts to discover what the church visibly united might look like. Members of LEPs retain their denominational allegiance and LEPs are carefully reviewed to ensure that their life continues to reflect the best of each church tradition“ (www.churches-together.org.uk/leafseven.htm).

Auf der Basis dieses Grundverständnisses haben die Kirchen Großbritanniens eine Definition der LEPs erarbeitet: Eine ökumenische Gemeindeperschaft konstituiert sich durch eine *schriftliche Vereinbarung* zweier oder mehrerer Konfessionsgemeinden. Diese beinhaltet Regularien zu Gottesdiensten; Gemeindeleben, der gemeinsamen Nutzung von Gebäuden und anderen Einrichtungen sowie der Gestaltung gemeinsamer Projekte. Sie bedarf – neben der Anerkennung

durch eine gegebenenfalls finanziell engagierte Körperschaft oder Dachorganisation – der Autorisierung durch die zuständigen kirchlichen Autoritäten der beteiligten Konfessionen.

Eine LEP kennt dabei *verschiedene Gestaltungsformen*: Neben der Vereinigung von Konfessionsgemeinden zu einer Gemeinde, die eine gegenseitige Anerkennung der Konfessionen samt ihres sakramentalen Dienstes voraussetzt (sie ist in Deutschland

Johanna Rahner (geb. 1962)
Studium der Biologie und Katholischen Theologie in Freiburg, Promotion 1997 („Er aber sprach vom Tempel seines Leibes“ [Joh 2,21] – Jesus von Nazaret als Ort der Offenbarung Gottes im vierten Evangelium); Habilitation 2003 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Fundamentalthologie/Ökumenische Theologie: Zum Verhältnis von Rechtfertigung und Kirche, erscheint 2004); z. Zt. Lehrbeauftragte an der Universität Köln.

wohl am ehesten mit der durch die Leuenberger Konkordie von 1973 ermöglichten Altar- und Kanzelgemeinschaft von reformierten und evangelisch-lutherischen Gemeinden zu vergleichen), ist vor allem der Bund zweier oder mehrerer konfessionell verschiedener Gemeinden („local convenant“) zu nennen. Er ist dort angebracht, wo die ökumenischen Beziehungen von Gemeinden bereits eine gewisse Tradition besitzen und so eine Vertrauensbasis zwischen den Konfessionen vorhanden ist, auf die eine intensivere Zusammenarbeit aufgebaut werden kann.

Dem „local convenant“ nachgeordnet sind Partnerschaften, die sich aus Aufbau und Nutzung ökumenischer Gemeindezentren und anderer Einrichtungen ergeben; ökumenische

Seelsorgepartnerschaften für ein spezielles Seelsorgeprojekt (Kranken-, Gefängnis-, Sonderseelsorge) oder für das gemeinsame Engagement in einem besonderen gesellschafts-politischen oder sozialen Arbeitsfeld (soziale Brennpunkte; Obdachlosenseelsorge etc.), sowie ökumenische Unterrichts- und Bildungs- und Ausbildungspartnerschaften.

Anstöße für die Gründung einer LEP gab und gibt es viele. Neben dem ökumenischen Engagement einzelner Gemeindegruppen, sind dies zumeist konkrete soziale Projekte, die als diakonischer Auftrag der christlichen Gemeinden wahrgenommen und als gemeinsames Zeugnis und gemeinsamer Dienst konfessionsübergreifend umgesetzt werden.

Durch den offiziellen Vertragscharakter der LEPs geht die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort über die vielerorts vorhandenen informellen Beziehungen der Gemeinden hinaus. Dadurch dass eine schriftliche Vereinbarung Bestehendes festhält und festschreibt, sichert sie Dinge, auf die aufgebaut beziehungsweise an denen weitergearbeitet werden kann. Sie stabilisiert und entlastet zugleich und ist so auf eine Weiterentwicklung ausgerichtet. Sie erhält damit eine besondere Dynamik. Konfessionen, so zeigen die Erfahrungen in Großbritannien, sind auf lokaler Ebene ökumenisch flexibler als anderswo.

Der unverkennbare „lokale Vorteil“ ist wohl der, dass sich hier Erfahrungen von Kirche nicht auf die eigene Konfession beschränken und damit das Verständnis von Kirche auch nicht darauf hin eingeschränkt wird. Eine schriftliche Partnerschaftvereinbarung zeigt daher auch synergistische Effekte. Durch den Zeichencharakter einer solchen Vereinbarung stellt die ökumenische Orientierung der Arbeit auf allen Ebenen nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel dar, ja sie kann zum entscheidenden Kriterium des Handelns in inhaltlicher wie personeller Hinsicht werden.

Auf dem theologischen Fundament des Zweiten Vatikanums

Der theologischen Grunddimension einer ökumenischen Gemeindepartnerschaft wird häufig dadurch Ausdruck verliehen, dass sie sich als prophetisches Zeichen einer zukünftigen Einheit der Kirchen versteht: „They show that the Church, the one fellowship of believers, is both of the locality and of the wider communion of the Church. Any division within any level of ‚Church‘ is a counter-witness of the unity of the Spirit, which shared, and acknowledged to be shared, by all Christians“ (www.interchurchfamilies.org/journal/96su05.shtm). Von diesem Selbstverständnis her wird den LEPs in Großbritannien die gleiche ökumenische Zeichenhaftigkeit und Valenz wie einer konfessionsverbindenden Ehe zugeschrieben.

Eine solche Position kann sich mit einigem Recht auf die ökumenischen und ekklesiologischen Grundbestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils berufen, wie dies die

katholische Kirche von England und Wales 1983 in ihrem autorisierten Papier zu den ökumenischen Partnerschaften – „Local Churches in Covenant“ (A Paper proved by the Roman Catholic Bishops of England and Wales. Published on behalf of the Committee for Christian Unity. Deutsche Zitate und Seitenangaben hier und im folgenden nach der von H.-G. Link angefertigten und auf den Internetseiten der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlichten Übersetzung) – getan hat.

In Nr. 26 wertet die Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ nicht nur die bischöfliche Ortskirche auf, sondern bestimmt im Rekurs auf eine eucharistisch zentrierte Ekklesiologie die theologische Dignität der Altargemeinde vor Ort näher: Die Kirche Christi ist in der Ortsgemeinde gegeben, nicht nur als „Teil“ dieser Kirche, sondern als Vergegenwärtigung des Ganzen, als ihr „höchster Vollzug“: „In einer solchen Ortsgemeinde um den Altar, in der die Kirche da ist, ist [...] ‚Christus gegenwärtig‘. Er ist gegenwärtig durch das, was diese Gemeinde konstituiert. Für diese Konstitution ist aber [...] außer ihrer Verbundenheit mit ihrem bischöflichen Hirten und der Gesamtkirche dreierlei wesentlich: die Verkündigung des Evangeliums Christi [...], das Mysterium des Herrenmahls, das [...] ausdrücklich als Ursache dieser brüderlichen Gemeinschaft, also als gemeindebildend bezeichnet wird, die Liebe und die daraus erwachsene Einheit der Gemeinde“ (Karl Rahner, Schriften zur Theologie Bd. VIII, Einsiedeln 1967, 413 f.).

Diese theologische und ekklesiologische Aufwertung der Ortsgemeinde bringt lange Verdrängtes in der römisch-katholischen Ekklesiologie wieder zur Geltung, und etabliert den Gemeindebegriff als wichtige Bezugsgröße pastoraler und ekklesiologischer Überlegungen. Seine adäquate theologische Umsetzung bedarf, wie die Diskussionen um den Gemeindebegriff seit dem Konzil belegen, einer doppelten kritischen Absicherung. Sie trägt zum einen der Anfrage Rechnung, ob die Praxis vor Ort bereit ist, sich auch den theologischen Kernfragen zu stellen und diese nicht aus pragmatischen oder sonstigen Gründen ausblendet.

Zum anderen zentriert sie die Überlegungen auf die Frage nach der epistemologischen Bedeutung des sich im kirchlichen Handeln vor Ort zum Ausdruck bringenden *sensus fidelium*. Die Wahrnehmung dieses *locus theologicus* und sein Ausgleich mit anderen, institutionell konkreter fassbaren *loci* stellt immer noch ein vermintes, weil häufig ideologisch belastetes Terrain dar.

Mit *Joseph Ratzinger* ist hier aber festzuhalten: „Es ist unerlaubt, die Wahrheit zum Produkt des Faktums zu machen. Aber es ist gleichfalls unstatthaft, die ‚Praxis‘, das Leben in den konkreten Einheiten, die Kirche bauen, auf bloße Anwendung zu reduzieren. Es bleibt vielmehr, dass die ‚Ortskirche‘ die Stätte der Erfahrung, der realen Erprobung des Glaubens [...] ist“ (Ökumene am Ort, in: Theologische Prinzipienlehre, München 1982, 327).

Eine solche Position hebt die ideologische Gegenüberstellung

einer Ökumene „von unten“ – „von oben“ auf und führt das stets dialektische Verhältnis beider auf das Wesentliche zurück: Die Gemeinde vor Ort hat zentralen Anteil an der theologischen Wahrheitsfindung. Darin begründet sich nun aber das entscheidende theologische und ekklesiologische Potenzial der „Ökumene vor Ort“ in Gestalt ökumenischer Partnerschaftsvereinbarungen.

Als prophetisches Zeichen der (noch) nicht möglichen Vereinigung der Kirchen als Ganzer haben die örtlichen Partnerschaften eine besondere theologische Valenz: „So kann das Bund-Schließen in unserem gegenwärtigen Zusammenhang als der Prozess bestimmt werden, in dem Christen verschiedener Traditionen [...] feierlich sich selbst dazu verpflichten, besondere Schritte zu unternehmen, um ihre vorhandene Einheit zum Ausdruck zu bringen, sich für die Verwirklichung voller Einheit einzusetzen und an dem Ort, an dem sie leben, Gottes ganzem Volk zu dienen. Das alles tun sie mit dem Einverständnis und der Unterstützung ihrer jeweiligen kirchlichen Autoritäten“ („Churches in Covenant“, 70).

Dieser Konnex von ökumenischer Arbeit im Zusammenschluss vor Ort und ihrer Rückbindung an Beratung und Approbation durch die zuständigen kirchlichen Autoritäten ist von zentraler Bedeutung: „Dadurch, dass das Bund-Schließen mit Zustimmung der Autoritäten geschieht [...], kommt das Aufeinanderbezogensein von Kirchenführern und Gemeinden zum Vorschein. Ohne die Leiter besäße ein Bundesschluss keine Autorität; ohne die Unternehmungen der Gemeinden hätte er keine Substanz“ (72).

Erste Versuche auch in der Bundesrepublik

Die gemeindlich-lokale Erfahrung des ökumenischen Miteinanders wie die fruchtbare Sichtbarmachung der Einheit wird gerade in ihrer Verflechtung mit dem Gesamt kirchlicher Erfahrungen theologisch virulent. So ist diese innere Verbindung der ökumenischen Gemeindepартnerschaften und der je größeren Gemeinschaft der Kirchen nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, weil erst so die Gemeindepартnerschaften zeichenhaft das vorwegnehmen, was im Großen noch nicht möglich ist. Damit sind sie zugleich Ferment und Versprechen der Verwirklichung dieser Möglichkeit auf Zukunft hin. Die Gemeinden vor Ort geloben nicht einfach, sich zu vereinen, sondern sie verleihen der christlichen Einheit bereits anfanghaft Ausdruck, während ihre Kirchen noch getrennt sind (vgl. 73). Sie verschaffen darin aufgrund ihrer eigenen ekklesiologischen Dignität der bereits bestehenden Einheit der Kirchen einen sichtbaren ekklesialen Ausdruck.

Die Idee der ökumenischen Gemeindepартnerschaften hat in der Bundesrepublik durch die Charta Oecumenica neue Impulse erhalten. Die Vorgaben der Charta für das gemeinsame Beten und Handeln drängen auf eine lokale Rezeption und

Umsetzung der in ihr beschriebenen allgemeinen Richtlinien durch die einzelnen Kirchen und ihre Gemeinden vor Ort. Ihre Verbindlichkeit hängt geradezu davon ab, „wieweit die Charta von den Kirchenleitungen sich zu eigen gemacht und von den Gläubigen akzeptiert und realisiert wird“ (Nikolaus Klein, Welche Tagesordnung für Europa?, Orientierung 67 [2003], 219–220, hier: 220). Als mögliche Umsetzung in Deutschland hat daher Elisabeth Raiser bei der Unterzeichnung der Charta Oecumenica auf dem Ökumenischen Kirchentag in Berlin die Einrichtung ökumenischer Partnerschaftsvereinbarungen angeregt. Vorbilder für diese ökumenischen Gemeindepартnerschaften gibt es bereits in Gemeinden der Erzdiözese Köln beziehungsweise der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Erzdiözese Freiburg beziehungsweise der Evangelischen Landeskirche Badens.

Wie in Großbritannien hat sich hier der gemeinsame *Gottesdienst*, das gemeinsame *Gebet*, als erstes und vorzüglichstes Feld einer ökumenischen Partnerschaftsvereinbarung erwiesen. Die gemeinsame liturgische Feier bildet die Mitte des ökumenischen Geschehens vor Ort. Ihm folgen der Bildungs- und Ausbildungsbereich und das gemeinsame gesellschaftspolitisch-soziale Handeln. Das erstere dient neben dem vertieften gegenseitigen Kennenlernen durch die gemeinsame Besinnung auf das Wesentliche der Ausbildung einer neuen „ökumenischen Spiritualität“. Darum sind ökumenische Partnerschaftsvereinbarungen auch kein ökumenisches Arbeitsprogramm, sondern sie strukturieren „das geistliche Zusammenleben vor Ort“ (Wolfgang Stoffels). Stoffels ist Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde Wichlinghausen/Wuppertal, eine von vier evangelischen Gemeinden, die bereits Träger einer ökumenischen Partnerschaftsvereinbarung sind.

Das soziale und gesellschaftliche Engagement hingegen gewinnt innerhalb einer zunehmend säkularen Umwelt für die Außenwahrnehmung christlicher Gemeinden besondere Bedeutung. Das gemeinsame öffentliche Zeugnis für die und der Dienst an der Welt sind hier der tragende Grund wie letztes Ziel des Engagements. Ein Teilen der Ressourcen, wie die gemeinsame Nutzung vorhandener Gebäude und Einrichtungen wird im Einzelfall unterschiedlich gewichtet, gehört aber auch unmittelbar zu den Bereichen, die von einer ökumenischen Partnerschaftsvereinbarung betroffen sind. Dabei können Seelsorgeprojekte, die verschiedene Altersstufen zum Ziel haben, ebenso tragend werden, wie die einfache auf Gastfreundschaft angelegte offene Begegnung verschiedenster Gemeindegruppen. Gerade die konkrete Projektarbeit bedarf zumeist der beratenden und fördernden Rückbindung an die zuständigen kirchenleitenden Institutionen.

Anhand dieser wenigen Beispiele zeigt sich bereits, dass jede ökumenische Partnerschaft ihre eigene Geschichte und damit ihr eigenes Profil hat, weil sie aus der Dynamik dieser Geschichte heraus lebt. Jede ökumenische Partnerschaft ist anders, und dennoch oder gerade deswegen bedarf jede be-

stimmter, gemeinsamer Rahmenbedingungen, um sich einzurichten und weiter zu wachsen.

Die zukünftige Aufgabe der kirchenleitenden Organe wird es daher sein, beides in Einklang zu bringen, das heißt, der ökumenischen Eigenheit vor Ort Rechnung zu tragen, sie in ihrer eigenen ekklesiologischen und theologischen Würde wahrzunehmen und zugleich einen institutionell sicheren Rahmen zu schaffen, der Dauer, Konsistenz und Verbindlichkeit garantiert. Neben der Erarbeitung von Rahmenvereinbarungen, wie dies zum Beispiel zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Badischen Landeskirche bereits geschieht, werden sich die Kirchen in unserem Land überlegen müssen, ob und in welchem Umfang sie übergeordnete institutionelle Strukturen für diese ökumenischen Partnerschaften etablieren wollen.

Kann man sich eine Dachorganisation wie die CTE auch für die Bundesrepublik vorstellen, muss man sich auch an deren institutionalisiertem und finanziell abgesicherten Rahmen orientieren. Dies hätte ein verändertes Engagement der einzelnen Bistümer und Landeskirchen zur Folge. Die lokalen wie regionalen und überregionalen ACKs bieten hier zwar einen möglichen Anknüpfungspunkt, blickt man aber auf Ausstattung und institutionelle Präsenz zum Beispiel der CTE, ist eine grundlegende Neuorganisation notwendig. Von besonderer Dringlichkeit ist eine feste Institution mit den entsprechenden (auch kirchen-)rechtlichen Kompetenzen. Die CTE ist Beratungs- und Kontrollorgan jeder LEP und dort, wo Projekte auch konkrete finanzielle Unterstützung erfordern, hat sie auch finanzrechtliche Kompetenzen (vgl. die vom CTE-Office herausgegebenen „Constitutional Guidelines for a Local Ecumenical Partnership“ von 1998).

In Zeiten leerer Kassen und gekürzter Etats scheint ein solches zusätzliches Engagement der Kirchen geradezu illusio-

när. Freilich kann dies sich, über den kurzfristig erhöhten Kostenfaktor hinaus, auf Dauer als solide planerische Option erweisen. Nimmt man nämlich die These der gemeinsamen Nutzung vorhandener Ressourcen ernst und macht sich wirklich gemeinsam auf den Weg, kann dieser, wenngleich sicher so manch heilige „Konfessionskuh“ zu schlachten wäre, auch Ressourcen schonen. Denn gerade in oecumenicis gilt der Satz, nicht jeder muss alles machen. Dies setzt freilich einen Umdenkungsprozess zwischen den Konfessionen voraus, der selbst hierzulande auf mittlerer Ebene erst noch zu leisten wäre. Dass er auf lokaler Ebene bereits greift, belegen zahlreiche Projekte vor Ort.

Die pastorale Relevanz solcher Überlegungen erweist sich nicht erst mit Blick auf die neuen Bundesländer: Will man dort die flächendeckende Präsenz der Kirchen beibehalten, die sich gerade als Dienst der christlichen Gemeinden an ihrer agnostisch und atheistisch geprägten Umwelt versteht, wird man an der ökumenischen Öffnung der Gemeinden, und zwar auf allen Ebenen des Gemeindelebens, nicht vorbei kommen.

Wäre es utopisch, auch die pastorale Situation der alten Bundesländer diesbezüglich konsequent weiterzudenken? In Zeiten zunehmenden Pfarrermangels mutet man katholischen Gläubigen nichteucharistische Sonntagsgottesdienste oder einen – sämtliche stimmige Amts- und Gemeintheologie über Bord werfenden – Eucharistietourismus zu und stellt zugleich ökumenische Sonntagsgottesdienste noch immer unter das Verdikt der sonntäglichen Eucharistiepflicht. Wäre nicht auch hier ein ökumenisches Umdenken weiterführender, das der ekklesiologischen Dignität der Gemeinde vor Ort wirklich gerecht werden würde? *Johanna Rahner*